

R e c h t s e r h e b l i c h e s V e r h a l t e n

1. Handelt es sich um einen Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift oder gegen eine vertraglich übernommene Pflicht?

Ja

Rechtswidrige Handlung

Beispiele:

Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff)

Schuldnerverzug (§ 286)

Lieferung einer mangelhaften Kaufsache (§§ 434 ff)

Unzulässige Werbung (§ 1 UWG)

Die rechtswidrigen Handlungen sind keine Willenserklärungen, lösen aber Rechtsfolgen aus.

1

Nein

Realakt

Beispiele:

Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung beweglicher Sachen (§§ 946–950)

Übertragung des Besitzes im Rahmen des § 929

Reparatur einer Uhr (§ 631)

Die Vorschriften über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte sind unanwendbar. Deshalb ist zB keine Geschäftsfähigkeit erforderlich.

Die Abgrenzung von den einseitig verpflichtenden Verträgen (Spalte 9) ist oft schwierig.

Keine Willenserklärung, kein Rechtsgeschäft

Bei Hilfszusagen, Ratschlägen und Auskünften, die im privaten Bereich unentgeltlich und ohne Eigeninteresse gegeben werden, hat der Erklärende idR nicht die Absicht, sich rechtlich zu binden. Er ist deshalb nicht schadensersatzpflichtig. Beispiel: § 676.

Aber Haftung nach § 823.

Die Abgrenzung von den einseitig verpflichtenden Verträgen (Spalte 9) ist oft schwierig.

2

Nein

Gefälligkeit

Keine Willenserklärung, kein Rechtsgeschäft

Bei Hilfszusagen, Ratschlägen und Auskünften, die im privaten Bereich unentgeltlich und ohne Eigeninteresse gegeben werden, hat der Erklärende idR nicht die Absicht, sich rechtlich zu binden. Er ist deshalb nicht schadensersatzpflichtig. Beispiel: § 676.

Aber Haftung nach § 823.

Die Abgrenzung von den einseitig verpflichtenden Verträgen (Spalte 9) ist oft schwierig.

3

Nein

Information

Eine Information berichtet nur über Tatsachen oder gibt Meinungen wieder, ohne damit ein bestehendes Rechtsverhältnis auch nur befördern zu wollen. Sie ist rechtlich unverbindlich, muss aber Gesetz und Recht entsprechen (zB den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs).

Beispiele: Werbung in Zeitungen

Preisauszeichnungen ausgelegter Ware

Diskussionsbeiträge in Vertragsverhandlungen

Geschäftliche Mitteilung, dass ein bestimmter Beschluss gefasst sei.

Werbung in Zeitungen

Preisauszeichnungen ausgelegter Ware

Diskussionsbeiträge in Vertragsverhandlungen

Geschäftliche Mitteilung, dass ein bestimmter Beschluss gefasst sei.

4

Nein

Geschäftsähnliche Erklärung

(geschäftsähnliche Handlung)

Beispiele: Aufforderung zur Erklärung über die Genehmigung (§§ 108 II, 177 II), Anzeige vom Erlöschen der Vollmacht (§ 170).

Die geschäftsähnlichen Erklärungen sind keine Willenserklärungen, sind ihnen aber ähnlich, so dass die meisten Vorschriften über Willenserklärungen auf sie analog angewendet werden.

Einzelheiten sind strittig.

5

Nein

Einseitiges Rechtsgeschäft

7. Ist die Willenserklärung „einem anderen gegenüber abzugeben“ (§ 130 Abs. 1 S. 1), also an einen bestimmten Empfänger zu adressieren empfangsbedürftig?

Ja

Einseitiges Rechtsgeschäft mit empfangsbedürftiger Willenserklärung

Beispiele: Anfechtung (§ 143 I), Bevollmächtigung (§ 167), Rücktritt (§ 349), Kündigung (eines Dauer Schuldverhältnisses)

6

Nein

Einseitiges Rechtsgeschäft mit nichtempfangsbedürftiger Willenserklärung

Beispiele: Auslobung, zB einer Belohnung (§ 657)

Testament (§ 2064)

Gründung einer Einmann-GmbH (§ 1 GmbHG)

Da sie keinen Empfänger haben, können diese Willenserklärungen auch niemand zugehen. Sie werden deshalb schon mit ihrer Äußerung wirksam. § 130 Abs. 1 S. 1 gilt nicht.

7

Nein

Ja

Geschäftsähnliche Erklärung

(geschäftsähnliche Handlung)

Ja

Ja

Einseitiges Rechtsgeschäft mit nichtempfangsbedürftiger Willenserklärung

Beide Vertragspartner sind Gläubiger und Schuldner in einer Person. Alle wichtigen Verträge sind gegenseitig, zB Kauf (§ 433), Mietvertrag (§ 535), Dienstvertrag (§ 611) und Werkvertrag (§ 631).

8

W i l l e n s e r k l ä r u n g

6. Ist diese eine Willenserklärung zugleich ein Rechtsgeschäft, bedarf dazu also keiner weiteren Willenserklärung?

Ja

Einseitiges Rechtsgeschäft

Ja

Ja

Einseitiges Rechtsgeschäft mit nichtempfangsbedürftiger Willenserklärung

Beide Vertragspartner sind Gläubiger und Schuldner in einer Person. Alle wichtigen Verträge sind gegenseitig, zB Kauf (§ 433), Mietvertrag (§ 535), Dienstvertrag (§ 611) und Werkvertrag (§ 631).

8

Nein, sie bedarf einer weiteren Willenserklärung:

Mehrseitiges Rechtsgeschäft

8. Haben sich zwei (oder mehr) Personen darauf geeinigt, dass zwischen ihnen eine bestimmte rechtliche Regelung gelten soll?

Ja

Die beiden Willenserklärungen – Antrag und Annahme (§§ 145 ff) – sind empfangsbedürftig, dh sie müssen an den anderen (den Empfänger) gerichtet werden und ihm zugehen (§ 130 I 1).

9. Hat sich einer (bzw haben sich beide) nur verpflichtet, etwas zu tun (zB einen Geldbetrag zu zahlen, die Kaufsache zu übereignen, einen Zaun zu streichen) oder etwas zu unterlassen?

Ja

Einseitiges Rechtsgeschäft mit nichtempfangsbedürftiger Willenserklärung

Beide Vertragspartner sind Gläubiger und Schuldner in einer Person. Alle wichtigen Verträge sind gegenseitig, zB Kauf (§ 433), Mietvertrag (§ 535), Dienstvertrag (§ 611) und Werkvertrag (§ 631).

8

V e r t r a g

10. Verpflichten sich in dem Vertrag beide Partner zu einer Leistung, und zwar jeweils als Entgelt für die Leistung des anderen?

Ja

Gegenseitiger Vertrag (§§ 320–326)

Beide Vertragspartner sind Gläubiger und Schuldner in einer Person. Alle wichtigen Verträge sind gegenseitig, zB Kauf (§ 433), Mietvertrag (§ 535), Dienstvertrag (§ 611) und Werkvertrag (§ 631).

8

Nein

Einseitig verpflichtender Vertrag

Nur ein Partner verpflichtet sich, zB der Schenker zur Zuwendung (§ 516) oder der Verleiher zur Gebrauchsüberlassung (§ 598 – die Rückgabe der entliehenen Sache nach § 604 ist keine Gegenleistung).

9

Nein

Verfügung

Der Vertrag soll ein bestehendes Recht (zB an einer Sache oder an einer Forderung) unmittelbar

– auf eine andere Person übertragen (zB Übereignung einer Sache, Abtretung einer Forderung) oder

– belasten (zB Bestellung einer Hypothek) oder

– aufheben (zB Erlass einer Forderung, § 397).

10

Nein,

sie haben gleichgerichtete Willenserklärungen abgegeben, nämlich:

Be-schlüsse (zB von Vereinsmitgliedern) oder Gesamt-akte (zB parallele Kündigungen durch ein Ehepaar)

11